

## **Haushaltssatzung der Stadt Oranienburg für die Haushaltsjahre 2019 und 2020**

Auf Grund der §§ 65, 66 und 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32, Seite 23) wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 11.03.2019 mit Beschluss-Nr.: 0526/28/19 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### **§ 1**

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2019 und 2020 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

	<b>2019</b>	<b>2020</b>
ordentlichen Erträge auf	117.464.900 EUR	100.745.500 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	108.477.000 EUR	108.420.700 EUR
außerordentlichen Erträge auf	500.000 EUR	300.000 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	500.000 EUR	300.000 EUR

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	120.626.600 EUR	105.051.900 EUR
Auszahlungen auf	126.000.100 EUR	132.741.400 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	109.569.200 EUR	92.561.600 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	100.638.900 EUR	97.844.100 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	11.057.400 EUR	12.490.300 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	24.806.200 EUR	34.367.900 EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR	0 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	555.000 EUR	529.400 EUR
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR	0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR	0 EUR

### **§ 2**

**Kredite** zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden für 2019 und 2020 **nicht festgesetzt**.

### § 3

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen** zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren werden für die Haushaltsjahre auf

<b>2019</b>	<b>2020</b>
38.790.600 EUR	12.196.300 EUR

festgesetzt.

Die Verpflichtungsermächtigungen dürfen erst in Anspruch genommen werden, wenn die entsprechenden Bewilligungsbescheide vorliegen.

### § 4

Die **Steuersätze für die Realsteuern**, die in einer gesonderten Satzung festgesetzt worden sind, betragen:

	<b>2019</b>	<b>2020</b>
1. Grundsteuer		
a) für Land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	300 v. H.	300 v. H.
b) für Grundstücke (Grundsteuer B)	400 v. H.	400 v. H.
2. Gewerbesteuer	370 v. H.	370 v. H.

### § 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen für die Stadt Oranienburg als von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf

<b>2019</b>	<b>2020</b>
50.000 EUR	50.000 EUR

festgesetzt.

Erträge und Aufwendungen, die auf unvorhersehbaren, seltenen und ungewöhnlichen Vorgängen von wesentlicher finanzieller Bedeutung beruhen und Erträge und Aufwendungen aus der Veräußerung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten, Bauten und Finanzanlagevermögen sind „außerordentliche Erträge“ bzw. „außerordentliche Aufwendungen“.

2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf

<b>2019</b>	<b>2020</b>
50.000 EUR	50.000 EUR

festgesetzt.

3. Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist. Sind die Aufwendungen und Auszahlungen erheblich, so hat die Stadtverordnetenversammlung darüber zu entscheiden. Nicht zahlungswirksame Aufwendungen, insbesondere die bilanziellen Abschreibungen sowie Zuführungen und Inanspruchnahmen von Rückstellungen sind im Sinne des § 70 der BbgKVerf grundsätzlich nicht als erheblich anzusehen. Von der Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung weiterhin ausgenommen sind über- bzw. außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, bei denen Sachverhalte des Ergebnisplanes bzw. des investiven Finanzplanes, unter Beachtung von Wertgrenzen und Bilanzierungsgrundsätzen, im Zuge der Jahresabschlussarbeiten in ihrer geplanten Zuordnung zum Ergebnis- bzw. investiven Finanzhaushalt korrigiert werden müssen. Dies betrifft insbesondere Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Bürgerbudget, da erst mit Abstimmung über die Maßnahmen des Bürgerhaushaltes eine Zuordnung zum Ergebnis- oder Finanzplan möglich ist, Maßnahmen im Zusammenhang mit der Auflösung des Treuhandvermögens sowie Maßnahmen im Zuge der Unterhaltung von Gehwegen. Für die vorgenannten Beispiele erfolgt die Korrektur im Zusammenhang mit den Jahresabschlussarbeiten, damit entfällt die gesonderte Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung zu überplanmäßigen bzw. außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen. Die Wertgrenzen, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung bedürfen, werden

a) im Ergebnishaushalt	<b>2019</b>	<b>2020</b>
bei überplanmäßigen Aufwendungen je Budget auf	50.000 EUR	50.000 EUR
Und		
bei außerplanmäßigen Aufwendungen je Budget auf	50.000 EUR	50.000 EUR
festgesetzt.		
b) im Finanzhaushalt		
bei überplanmäßigen Auszahlungen je Budget auf	50.000 EUR	50.000 EUR
und		
bei außerplanmäßigen Auszahlungen je Budget auf	50.000 EUR	50.000 EUR
festgesetzt.		

Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen, die sich aus einer gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtung ergaben, die aber durch Zahlungen anderer Körperschaften gedeckt werden und Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen aufgrund von zweckgebundenen Zuschüssen bedürfen, unabhängig von den Wertgrenzen, nicht der Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung. Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen unterhalb der Wertgrenzen gelten als unerheblich. Bewilligte, nicht erhebliche Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen erhält die Stadtverordnetenversammlung mit der Jahresrechnung zur Kenntnis.

4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei

	<b>2019</b>	<b>2020</b>
a) der Entstehung eines Fehlbetrages des ordentlichen Ergebnisses von und	1.000.000 EUR	1.000.000 EUR
b) bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf festgesetzt.	1.000.000 EUR	1.000.000 EUR

**§ 6**

entfällt

**§ 7**

Der **Höchstbetrag der Kassenkredite**, die zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

5.000.000 EUR

festgesetzt.

Oranienburg, den 04.04.2019

Alexander Laesicke  
Bürgermeister

(Siegel)